

AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 23

Montag, 08.04.2024

Nummer 15

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Vogteier Kompost GmbH in 99986 Vogtei OT Niederdorla auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage in 99991 Unstrut-Hainich OT Altengottern

Die Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe 1, 99986 Vogtei OT Niederdorla beantragte mit Datum vom 12.02.2024 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 29,99 Tonnen je Tag

in **99991 Unstrut-Hainich**
Gemarkung: **Altengottern**
Flur: **11**
Flurstücke: **53/9 und 57/5.**

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Kapazitätserweiterung einer bisherigen baurechtlich genehmigten Kompostanlage, bestehend aus einer befestigten Freifläche, 2 Silokammern mit Betonböden sowie einem Büro- und Sozialgebäude.

Auf der Anlage soll vorwiegend Grüngut (Baum- und Strauchschnitt) verwertet werden. Die Rotte erfolgt in den Silokammern nach dem Verfahren der offenen Mietenkompostierung. Stoffe, die zu

Geruchsemissionen neigen, werden von der Verwertung ausgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 21. März 2024
Harald Zanker
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Verordnung des Landratsamtes
Unstrut-Hainich-Kreis über das
Offenhalten der Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. 2006 S. 541) zuletzt geändert am 17.02.2022 (GVBl. S. 91) wird für den Unstrut-Hainich-Kreis verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet Mühlhausen, ausgenommen der in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 05.04.2019 genannten Ortsteile, dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden aus unten genannten Anlässen wie folgt geöffnet sein:

**Autofrühling und Street-Food-Festival am
28.04.2024
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr****§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn der jeweilige besondere Anlass und damit die Grundvoraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten nach § 10 ThürLadÖffG nicht mehr gegeben ist bzw. nicht mehr vorliegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 18.03.2024
Harald Zanker
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des
Landkreiswahlausschusses anlässlich der
Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats
des Unstrut-Hainich-Kreises am 26.05.2024**

Die öffentliche Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Wahl der Kreistagsmitglieder und des Landrats am 26.05.2024 findet am

**Dienstag, den 23.04.2024, 16.00 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 004, Be-
ratungsraum 2.16 (1. OG)**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung sowie von Listenverbindungen zur Wahl der Kreistagsmitglieder
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung sowie von Listenverbindungen zur Wahl des Landrats

Im Falle von ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschlägen oder Listenverbindungen findet eine weitere öffentliche Sitzung des Landkreiswahlausschusses am

**Montag, den 29.04.2024, 18.30 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 004, Be-
ratungsraum 2.16 (1. OG)**

statt.

Tagesordnung:

1. nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen zur Wahl der Kreistagsmitglieder
2. nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen zur Wahl des Landrats

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Mühlhausen, 08.04.2024
Wachter
Landkreiswahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Schullandheim „Waldschlösschen“

Aufgrund des § 87 und der §§ 98 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises; Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis; Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“; Schullandheim „Waldschlösschen“:

Artikel 1 Änderungen

1.
Im Namen der Satzung werden die Worte „Schullandheim „Waldschlösschen“ gestrichen.

2.
§ 1 Abs. 1 Buchstabe (c) wird gestrichen.

3.
§ 1 Abs. 4 wird gestrichen.

4.
§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- das Komma nach Volkshochschule wird gestrichen und dafür das Wort „und“ eingesetzt
- die Worte „und das Schullandheim“ werden gestrichen

5.

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

6.
In § 5 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

7.
In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Rahmenlehrverträgen der Kreismusikschule“ in „Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM)“ geändert.

8.
§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.

9.
In § 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Volkshochschule“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingesetzt. Die Worte „und des Schullandheims“ werden gestrichen.

10.
In § 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Unstrut-Hainich-Kreis“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingesetzt. Nach dem Wort „Bach“ wird ein Punkt gesetzt. Die Worte „und das Schullandheim „Waldschlösschen“.“ werden gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 22.03.2024
Zanker
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Schullandheim „Waldschlösschen“ Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach Lehrlingswohnheim

Aufgrund des § 87 und der §§ 98 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März

2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises, Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, Schullandheim „Waldschlösschen“, Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach, Lehrlingswohnheim

Artikel 1 Änderungen

1.
Im Namen der Satzung werden die Worte „Schullandheim „Waldschlösschen“ und „Lehrlingswohnheim“ gestrichen.

2.
In § 1 Abs. 1 werden die Buchstaben (c) und (e) gestrichen. Buchstabe (d) wird zu Buchstabe (c).

3.
In § 2 Abs. 1 wird das Komma nach „Unstrut-Hainich-Kreis“ gestrichen und dafür das Wort „und“ eingefügt. Weiterhin werden die Worte „und Schullandheim „Waldschlösschen“ gestrichen.

4.
§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „Die Betriebe“ werden durch die Worte „Der Betrieb“ ersetzt.
- Die Worte „sowie Lehrlingswohnheim“ werden gestrichen.
- Das Wort „dienen“ wird durch das Wort „dient“ ersetzt.

5.
In § 2 Abs. 3 werden die Buchstaben (c) und (e) gestrichen. Buchstabe (d) wird zu Buchstabe (c).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 22.03.2024
Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: KA/B/770-99/2024

Das Protokoll der 96. Sitzung des Kreisausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 27. November 2023 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: KA/B/771-98/2024

Das Protokoll der 97. Sitzung des Kreisausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 11. Dezember 2023 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: KA/B/772-99/2024

Das Protokoll der 98. Sitzung des Kreisausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 18. Dezember 2023 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: KA/B/773-99/2024

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 131-2023-UHK-GLM_Los 1: Sanierung Dach Alte Seilerhalle – Fenster und Türen gemäß § 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in Verbindung mit dem Thüringer Vergabegesetz wird der Auftrag für Los 1 frühestens nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 Thüringer Vergabegesetz (Stand 2023) an den Bieter metura Metallbau GmbH, Großburschlaer Weg 3, 99974 Mühlhausen mit einer Auftragssumme in Höhe von 23.300,60 € brutto erteilt.

Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 73. Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 08. Mai 2024 um 17.00 Uhr, in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1 Eröffnung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift der 72. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils
LXXIII – 01/24
- 6 Bericht des Verbandsvorsitzenden
- 7 Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur Abschlagshöhe 2024; 17. Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11.09.2007
LXXIII – 02/24
- 8 Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**